

1. Welcher Steuersatz gilt ab wann?

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent gilt vom 1. Januar 2026 um 0.00 Uhr unbefristet für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.

Von der dauerhaften Umsatzsteuersenkung profitieren nicht nur Restaurants, Kneipen, Bars und Cafés, sondern auch

- Metzgereien,
- Bäckereien, Konditoreien und Eishersteller, die für Ihre Kunden Tische und Stühle zum Vor-Ort-Verzehr bereithalten.
- Catering- und Partyservice-Anbieter
- Kantinen und Mensen an (Hoch-)Schulen und Kitas in Betrieben, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern

Hinweis:

Selbst wenn sog. Luxuslebensmittel wie Kaviar, Hummer oder Austern serviert werden, die im Falle einer reinen **Speisenlieferung** dem allgemeinen Steuersatz in Höhe von 19% unterliegen, kommt im Rahmen einer **Restaurationsleistung** ein Steuersatz in Höhe von 7% zur Anwendung.

2. Welche Speisen unterliegen dem reduzierten Steuersatz?

Ab dem 1. Januar 2026 unterliegen alle zubereiteten Speisen und Gerichte, die Gästen vor Ort im Restaurant serviert werden, dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent. Das gilt auch für Speisen, die im Einkauf dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen (bzgl. der Darreichung von Speisen außer Haus, siehe die nachfolgenden Punkte).

Beispiel

Ein Gastwirt kauft im Großhandel Weinbergschnecken, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterfallen. Die zubereiteten und dem Gast im Restaurant servierten Weinbergschnecken unterliegen als Restaurantdienstleistung dem verminderten Steuersatz von 7 Prozent.

3. Gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz grundsätzlich für alle Speisen auch bei Speiselieferungen oder Take-Away?

Werden Speisen, **ohne** darüberhinausgehende Leistungen geliefert oder im TakeAway verkauft, handelt es sich nicht um Restaurations- oder Verpflegungsleistungen, sondern um Lieferungen, mit der Folge, dass für diese gelieferten Speisen der gleiche Mehrwertsteuersatz Anwendung findet, der auch beim Einkauf der Waren angefallen ist.

Dies ist bei Lebensmitteln in aller Regel der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent, kann aber in Ausnahmefällen, wie z.B. bei Kaviar, Austern, Hummer, Langusten, Schnecken auch der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent sein.

Beispiel

Ein Gastwirt kauft im Großhandel Weinbergschnecken, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen. Die zubereiteten Weinbergschnecken werden nur an einen Gast nach Hause geliefert ohne weitere Erbringung von Dienstleistungen. Da es sich um eine (Speisen-)Lieferung handelt, unterliegen die Weinbergschnecken dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent.

Merke

Bei Take-Away und Lieferungen, ohne weitere hinzutretende Dienstleistungen, gilt für Speisen der gleiche Steuersatz wie bei deren Einkauf.

4. Wie sind die Getränke im Rahmen eines Frühstücks / Buffets / Spar-Menü / Tagungspauschalen zu behandeln?

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt der reduzierte Steuersatz von 7 Prozent ausdrücklich **nicht für die Abgabe von Getränken**, so dass bei den oben genannten Leistungen zwingend eine Aufteilung nach den unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen vorzunehmen ist (gesetzliches Aufteilungsgebot).

Dies führt dazu, dass bei der Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen eines Frühstücks / Buffets / Spar-Menüs oder einer Tagungspauschale zu einem Pauschalpreis, die darin enthaltenen Getränke stets dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zu unterwerfen sind.

Nach dem aktuellen BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2025 gilt für Kombiangebote aus Speisen und Getränken folgendes (UStAE Abschnitt 10.1 Abs. 12 neu):

„Für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtaufpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränke (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die **Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.**“

Neben der pauschalen Aufteilung kann der Gesamtverkaufspreis nach allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen auch kalkulatorisch in Kosten für Getränke und Kosten für die Speisen aufgeteilt werden.

Ausdrücklich zulässig ist die Aufteilung nach dem Verhältnis der Wareneinsätze. Bei der Kalkulation des Preises für die Getränke müssen zumindest die Sachkosten für die Getränke zuzüglich eines Gewinnaufschlags berücksichtigt werden. Entsprechende Aufzeichnungen und Dokumentationen sollten erstellt und unbedingt aufbewahrt werden.

Änderung bei Nebenleistungen zur Beherbergung

Wenn Hotels, Pensionen und dergleichen neben Beherbergungsleistungen auch weitere Leistungen erbringen, muss das hierfür zu entrichtende Entgelt für die Gesamtleistung ebenfalls aufgeteilt werden. Da dies jedoch zu erheblichen praktischen Problemen führt, hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 22.12.2025 mitgeteilt, dass es nicht beanstandet wird, wenn die in einem Gesamtpreis enthaltenen nicht begünstigten Leistungen (z.B. Getränkeanteil im Hotelfrühstück) in Höhe von 15% des Gesamtpreises angesetzt werden.

Für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) gilt dies für den in der Rechnung anzugebenden Steuerbetrag entsprechend. Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für Leistungen, für die ein gesondertes Entgelt vereinbart wird.

5. Gibt es überhaupt Getränke, die dem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterliegen?

Bei Verzehr im Restaurant, unterliegen **alle** Getränke dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent. Das gilt **auch** für Milch und Milchmischgetränke (z.B. Kaffee-Milch-Zubereitungen, Kakao, Trinkschokolade sowie Milchshakes aus Milch und Frucht, wenn der Milchanteil bei mindestens 75% des Fertigproduktes liegt) und für Trinkwasser.

Im Take-Away- und im Liefergeschäft unterliegen Milch und Milchmischgetränke, bei denen der Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen (z.B. Molke) mindestens 75 Prozent des Gesamterzeugnisses beträgt jedoch dem reduzierten Mehrwertsteuersatz in Höhe von 7 Prozent. Befindet sich im Milch- oder Milchmischgetränk auch nur eine geringe Menge an Alkohol, unterliegen diese Getränke auch im Take-Away und im Liefergeschäft dem Steuersatz von 19%.

6. Wie sind Pauschalangebote/-pakete zu behandeln?

Wenn bislang mehrere Einzelleistungen, die demselben Mehrwertsteuersatz unterlagen, zu einem Angebotspaket zusammengefasst wurden, konnte hierfür ein Gesamtpreis gebildet und die Gesamtleistung in der Rechnung in einem Betrag ausgewiesen werden.

Beispiel

Der Betreiber einer Bowling-Bahn bietet ein Pauschalpaket für eine Person Bowling mit Essen und Getränken zu einem Preis von 20,- Euro an. Diese Leistungen unterliegen bis zum 31. Dezember 2025 einheitlich dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent.

Ab dem 1. Januar 2026 muss das Gesamtentgelt aufgeteilt werden in den kalkulatorischen Teil für die Nutzung der Bowling-Bahn, das Essen und die Getränke.

Bei allen Einzelleistungen, die demselben Mehrwertsteuersatz unterliegen, kann ein Gesamtpreis gebildet werden. Bei einem Paket, in dem Leistungen zu unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen zusammengefasst sind, muss der Gesamtpreis nach Leistungen, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent und Leistungen, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegen, aufgespalten werden.

7. Wie sind die Leistungen eines Party-Service oder Caterings, zum Beispiel bei Hochzeitsveranstaltungen, zu beurteilen?

Bislang war die Frage bei Speisenlieferungen (zum reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent), wie viel Dienstleistung zur reinen Speiselieferung hinzutreten darf, ohne dass die begünstigte Lieferung eine nicht begünstigte sonstige Leistung (zum allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent) wurde. Für die reine Speiselieferung, beispielsweise im Rahmen eines Caterings, gilt nach wie vor der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent.

Traten bis zum 31.12.2025 zur reinen Speiselieferung nun Dienstleistungselemente hinzu, wie beispielsweise die Gestellung von Geschirr, Tischen, Stühlen und Bedienpersonal, handelte es sich nicht mehr um eine Lieferung, sondern um eine sonstige Leistung (Verpflegungsdienstleistung), die bis zum 31. Dezember 2025 dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterlag.

Ab dem 1. Januar 2026 unterliegen auch Speisenlieferungen mit zusätzlichen Dienstleistungselementen (Restaurationsleistungen) dem reduzierten Mehrwertsteuersatz in Höhe von 7 Prozent.

Das gilt ausdrücklich nicht für Getränke, die nach wie vor dem allgemeinen Steuersatz von in Höhe von 19 Prozent unterliegen!

8. Wie sind Rechnungen über vor dem 31. Dezember 2025 erhaltene Anzahlungen zu behandeln, die für Leistungen nach dem 1. Januar 2026 gezahlt wurden?

Wenn ein Unternehmer vor dem 31.12.2025, für eine im Jahr 2026 auszuführende Leistung eine Anzahlung erhalten hat, ist die in der Anzahlung ausgewiesene Umsatzsteuer im Rahmen der Schlussabrechnung zu berichtigen. Maßgeblich für den korrekten Mehrwertsteuersatz ist hierbei immer der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung. Auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Zahlung oder Anzahlung.

Beispiel:

Ein Gast hat ein Catering mit Servicepersonal für März 2026 zum Preis von 1.500,- Euro bestellt und bereits im Dezember 2025 eine Rechnung über eine pauschale Anzahlung in Höhe von 200,- Euro brutto erhalten.

Die Rechnung beinhaltet ausschließlich Verpflegungsdienstleistungen, die im März 2026 dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent unterfallen. In der Rechnung über die Anzahlung hat der Caterer richtigerweise einen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent (31,93 EUR) für das Catering mit Servicepersonal ausgewiesen. Das Entgelt für das Catering mit Servicepersonal beträgt im März 2026 insgesamt 1.500,00 Euro brutto.

Eine Endrechnung über die gesamte Leistung könnte wie folgt aussehen:

Entgelt netto		1.401,87 Euro
Zzgl. gesetzlicher USt. (7 v.H.)		98,13 Euro
Brutto		1.500,00 Euro
Abzgl. Anzahlungsrechnung 12/2025		
Netto-Anzahlung:	./. 168,07 Euro	
In RG ausgewiesene USt.	./. 31,93 Euro	
Brutto-Anzahlung		<u>./. 200,00 Euro</u>
Verbleibender Zahlungsbetrag brutto		1.300,00 Euro

Innerhalb dieser Endrechnung ist die Stornierung der Rechnung über die Anzahlung erfolgt. Einer Berichtigung des Steuerausweises in der Anzahlungsrechnung bedarf es insoweit nicht, sofern in der Endrechnung über die gesamte Leistung der im März 2026 geltende Steuersatz von 7 Prozent ausgewiesen ist. Die Umsatzsteuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird.

10. Was gilt, wenn ein Unternehmer den Mehrwertsteuersatz zum 1. Januar 2026 nicht ändert?

Erfolgt in Rechnungen ab dem 1. Januar 2026 für die Abgabe von Speisen fälschlicherweise weiterhin ein Steuerausweis von 19% statt von 7%, ist zwingend der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag dem Finanzamt gegenüber zu erklären und auch abzuführen.

Der Rechnungsempfänger kann jedoch, sofern es sich um einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer handelt, aus dieser falschen Rechnung nur einen Vorsteuerabzug in Höhe des gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuersatzes von 7% geltend machen. D.h. er erhält also nur die geringere Mehrwertsteuer erstattet. Im Fall des unrichtigen Steuerausweises kann der falsche Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger jederzeit durch die Ausstellung einer berichtigten Rechnung, die eindeutig auf die falsch ausgestellte Rechnung verweisen muss, korrigiert werden. Die Originalrechnung muss hierbei grundsätzlich nicht zurückgegeben werden.

Fazit: Es sollten ab dem 1. Januar 2026 nur noch Rechnungen mit den korrekten Mehrwertsteuersätzen von 7 Prozent Mehrwertsteuer ausgestellt werden.

11. Wie sind Einzweckgutscheine zu behandeln, die bis zum 31. Dezember 2025 verkauft und ab dem 1. Januar 2026 eingelöst werden?

Sogenannte Einzweckgutscheine liegen immer nur dann vor, wenn im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins eindeutig feststeht mit welchem konkreten Steuersatz die dem Gutschein zugrunde liegende Leistung zu besteuern ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der spätere Umsatz nur einem Steuersatz unterliegt und dieser bei Ausgabe des Gutscheins feststeht. Dies ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn der Gutschein entweder nur für umsatzsteuerlich begünstigte Speisen oder nur für nicht begünstigte Getränke verwendet werden kann.

Die Umsatzsteuer muss bei Einzweckgutscheinen bereits beim Verkauf des Gutscheins abgeführt werden.

Werden im Laufe des Jahres 2026 Einzweckgutscheine eingelöst, die vor dem 1. Januar 2025 verkauft wurden, erfolgt für den auf dem Gutschein ausgewiesenen Betrag keine nachträgliche Korrektur der Umsatzsteuer, da bei Einzweckgutscheinen die Leistung bereits beim Verkauf des Gutscheins als erbracht gilt. **Eine spätere Änderung der Höhe der Mehrwertsteuer ist bei der Einlösung des Gutscheins irrelevant.**

Sollte bei Einlösung eines Einzweckgutscheins jedoch eine Zuzahlung durch den Gutscheininhaber erfolgen, so ist die Zuzahlung auf Leistungen, die dem 19%igen bzw. 7%igen Umsatzsteuersatz aufzuteilen.

Sobald jedoch mit einem Gutschein sowohl begünstigte Speisen als auch nicht begünstigte Getränke erworben werden können, spricht man von Mehrzweckgutscheinen. Diese sind von der Neuregelung jedoch nicht betroffen, da bei diesen die Umsatzsteuer erst im Zeitpunkt der Einlösung entsteht und abzuführen ist.

Beispiel

Der Inhaber eines im November 2025 ausgestellten Restaurantgutscheins über 120,00 € (Einzweckgutschein) kommt mit Begleitung als Gast in das betreffende Restaurant und verzehrt Speisen im Wert von 150,00 € brutto und Getränke im Wert von 50,00 € brutto. Der Restaurantgutschein über 120,00 € wird vom Gastwirt auf die verzehrten Speisen und Getränke angerechnet.

Der Restaurantbesuch findet im Januar 2026 statt.

Da der Einzweckgutschein über 120,00 € bereits bei dessen Ausstellung im November 2025 zutreffend mit 19% versteuert wurde, muss der Gastwirt in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Januar 2026 nur noch die Differenz (Zuzahlung) von 80,00 € brutto versteuern.

Der Wert der in der Gesamtzeche von 200,00 € enthaltenen Speisen beträgt 150,00 € (= 75 %), der Wert der Getränke 50,00 € (= 25 %). Von der Zuzahlung von 80,00 € entfallen somit 60,00 € brutto auf Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 % (56,07 € netto, zzgl. darauf entfallende USt 3,93 €). Auf Umsätze zum allgemeinen Steuersatz von 19 % entfallen 20,00 € brutto (16,81 € netto, zzgl. darauf entfallende USt 3,19 €).

Mit freundlichen Grüßen
Hegele & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Achim Haider
Dipl. Kaufmann (Univ.)
Steuerberater